



Amtsblatt

für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2004

Heilbad Heiligenstadt, den 03.02.2004

Nr. 06

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld	
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises Eichsfeld für das Haushaltsjahr 2004	... 57
Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum 4. Thüringer Landtag am 13. Juni 2004	... 59
Einteilung der Wahlkreise zur Wahl des 4. Thüringer Landtags am 13. Juni 2004	... 62
Festsetzung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld 01.03. – 13.03.2004	... 63
B Veröffentlichungen sonstiger Stellen	
<u>Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“</u> Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2004	... 64 ... 65
Bekanntmachung der Haushaltssatzung	

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder
blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

**BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG
DES LANDKREISES EICHSFELD FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2004**

I.

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt der Landkreis Eichsfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	76.934.900 €
-------------------------------	---	---------------------

und im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	25.137.300 €
------------------------------------	---	---------------------

ab.

Der Wirtschaftsplan der Eichsfelder Kulturbetriebe für das Haushaltsjahr 2004 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen und Aufwendungen in Höhe von	2.136.400 €
---------------------------	--	--------------------

im Vermögensplan mit	Einnahmen und Ausgaben in Höhe von	158.900 €
-----------------------------	---------------------------------------	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

2.000.000 €

festgesetzt.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Eichsfelder Kulturbetriebe sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf

4.294.000 €

festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Eichsfelder Kulturbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Kreisumlage wird wie folgt festgesetzt:

Das Umlagesoll beträgt **17.555.000 €**

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf **31,96 v.H.**

der Umlagegrundlagen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landkreises Eichsfeld festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

11.000.000 €

festgesetzt.

Für die Eichsfelder Kulturbetriebe werden Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nicht beansprucht.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.
ausgefertigt:

Heilbad Heiligenstadt, den 03.02.2004

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

II.

1. Mit Beschluss vom 10.12.2003, Nr. 03/123, hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Bescheid vom 02.02.2004, Az.: 250.1-1512.20-01/04-EIC,
 - den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 2.000.000 € und
 - den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.294.000 € rechtsaufsichtlich genehmigt.Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile enthält die Haushaltssatzung nicht.

III.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 16.02.2004 bis einschließlich 01.03.2004 öffentlich im Landratsamt Eichsfeld, Haus II, Göttinger Straße 5, Zimmer 209, während der allgemeinen Geschäftsstunden aus.

Heilbad Heiligenstadt, den 03.02.2004

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

Aufforderung des Kreiswahlleiters zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl zum 4. Thüringer Landtag am 13. Juni 2004

Nachdem der 13. Juni 2004 durch die Landesregierung als Wahltag bestimmt worden ist, gebe ich in Anlehnung an die Bekanntmachung des Landeswahlleiters Thüringen im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 1/2004, Seite 72 ff, Folgendes bekannt:

I. Landeslisten

1. Wahlvorschlagsrecht

Landeslisten können gemäß § 29 Absatz 1 Thüringer Landeswahlgesetz (ThürLWG) nur von Parteien eingereicht werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 ThürLWG können Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, als solche nur eine Landesliste einreichen, wenn sie **spätestens am 15. März 2004 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter** ihre **Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstands sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, die im Wahlgebiet liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Landeslisten

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG im Wahlgebiet nur eine Landesliste einreichen.

Landeslisten sind möglichst frühzeitig, **spätestens am 8. April 2004 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Landeswahlleiter** einzureichen. Landeslisten können gemäß § 20 Absatz 1 ThürLWG nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn Landesverbände nicht bestehen, muss die Landesliste von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, eigenhändig unterzeichnet sein.

In jeder Landesliste soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Landeslisten von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag, seit deren letzter Wahl, nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von 1000 (eintausend) Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern, die vom Landeswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen.

Die Wahlberechtigten (§13 ThürLWG), die eine Landesliste unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner gemeldet ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind von der Partei bei Einreichung der Landesliste mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung der Landesliste vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zur Landesliste

Der Landesliste (Anlage 17 der Thüringer Landeswahlordnung - ThürLWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keine andere Landesliste ihre Zustimmung als Bewerber gegeben haben (Anlage 19 der ThürLWO),
- b) die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden, dass die vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind (Anlage 13 der ThürLWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 1000 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 18 der ThürLWO),
- d) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerber aufgestellt worden sind und ihre Reihenfolge auf der Landesliste festgelegt worden ist (Anlage 20 der ThürLWO), mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG

vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 21 der ThürLWO), wobei sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken hat, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Vordrucke für die Landesliste und ihre Anlagen werden auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Wahlkreisvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen, wenn sie **spätestens am 15. März 2004 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, die im Wahlkreis liegen, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 8. April 2004 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen**. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 1. April 2002 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 1. Januar 2003 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Absatz 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer

besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (§13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 12 der ThürLWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 der ThürLWO),
- d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

III. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag vom 9. November 1993 (GVBl. S. 657), neu gefasst durch Neubekanntmachung vom 18.02.1999 (GVBl. 5. 145) sowie geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und Änderungsgesetz vom 13. November 2003 (GVBl. Nr. 15). Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. 5. 817), geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1999 (GVBl. 5. 53) und Artikel 5 der Thüringer Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 5. 92), Anwendung.

IV. Anschriften des Landes- und der Kreiswahlleiter

Die Anschrift des Landeswahlleiters Thüringen lautet:

Landeswahlleiter Thüringen

Europaplatz 3

99091 Erfurt

Telefonnummer: 0361 3784100

Telefax: 0361 3784691

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

Landkreis Eichsfeld

Kreiswahlleiter

Friedensplatz 8

37308 Heilbad Heiligenstadt

Telefonnummer: 03606 650152

Telefax: 03606 650147

V. Einteilung der Wahlkreise im Landkreis Eichsfeld

Im Landkreis Eichsfeld sind zwei Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis 1 = Eichsfeld I und

Wahlkreis 2 = Eichsfeld II

Die Aufteilung der Gemeinden ist in der Anlage dargestellt.

Heilbad Heiligenstadt, den 30.01.2004

gez. Martini

Kreiswahlleiter

Einteilung der Wahlkreise zur Wahl des 4. Thüringer Landtags am 13. Juni 2004

Gemeindestand: 01.01.2003

Wahlkreis 1: Eichsfeld I

vom Landkreis Eichsfeld die Gemeinden

Arenshausen	Lenterode
Asbach-Sickenberg	Lindewerra
Berlingerode	Lutter
Bernterode (bei Heilbad Heiligenstadt)	Mackenrode
Birkenfelde	Marth
Bodenrode-Westhausen	Pfaffschwende
Bornhagen	Reinholterode
Brehme	Röhrig
Burgwalde	Rohrberg
Dieterode	Rustenfelde
Dietzenrode/Vatterode	Schachtebich
Ecklingerode	Schimberg
Eichstruth	Schönhagen
Freienhagen	Schwobfeld
Fretterode	Sickerode
Geisleden	Steinbach
Geismar	Steinheuterode
Gerbershausen	Tastungen
Glasehausen	Teistungen
Heilbad Heiligenstadt, Stadt	Thalwenden
Heuthen	Uder
Hohengandern	Volkerode
Hohes Kreuz	Wahlhausen
Hundeshagen	Wehnde
Kella	Wiesenfeld
Kirchgandern	Wingerode
Krombach	Wüstheuterode

Wahlkreis 2: Eichsfeld II

vom Landkreis Eichsfeld die Gemeinden

Bernterode (bei Worbis)	Kallmerode
Bischofferode	Kefferhausen
Bockelnhagen	Kirchworbis
Breitenbach	Kleinbartloff
Breitenworbis	Kreuzebra
Büttstedt	Küllstedt
Buhla	Leinefelde, Stadt
Deuna	Neustadt
Dingelstädt, Stadt	Niederorschel
Effelder	Silberhausen
Ferna	Silkerode
Gernrode	Steinrode
Gerterode	Stöckey
Großbartloff	Vollenborn
Großbodungen	Wachstedt
Hausen	Weißborn-Lüderode
Haynrode	Wintzingerode
Helmsdorf	Worbis, Stadt
Holungen	Zwinge
Jützenbach	

Festsetzung von Brenntagen im Landkreis Eichsfeld

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 4, 4, 5 und 7 Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen vom 02.03.1993 (GVBl. 11, S. 232), zuletzt geändert am 09.03.1999 (GVBl. 7, S. 240) legt der Landkreis Eichsfeld für sein Territorium fest, dass in der Zeit vom

01.03. – 13.03.2004

trockener unbelasteter Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden darf.

Nachstehende Bedingungen sind dabei zu beachten.

- Es darf nur trockener und unbelasteter Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden.
- Es bleibt auch während der hier festgelegten Zeiten nach § 30 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Naturschutzgesetz (Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege ThürNatG i. d. F.d.B. vom 29.04.1999 (GVBl. 10 S. 298), zuletzt geändert am 15.07.2003 (GVBl. 11 S. 393)) verboten, die Pflanzendecke von Feld- und Weg- und Wiesenrainen u. ä. abzubrennen.
- Trockener Baum- und Strauchschnitt, der auf nicht gewerblich genutzten Grundstücken anfällt, darf verbrannt werden, wenn dadurch keine Gefahren oder Belästigungen durch Rauch oder Funkenflug für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten. Windrichtung und Windgeschwindigkeit sind zu beachten, bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Folgende Mindestabstände müssen eingehalten werden:
 - . 1.500 m zu Flugplätzen
 - . 100 m zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
 - . 100 m zu Waldflächen unter Beachtung der Waldbrandwarnstufen,
 - . 50 m zu landwirtschaftlichen Flächen mit leicht entzündlichem Bewuchs,
 - . 15 m zu Öffnungen in Gebäudewänden, zu Gebäuden mit weicher Überdachung sowie zu Gebäuden mit brennbaren Außenverkleidungen
 - . 5 m zur Grundstücksgrenze
- Die Verbrennungsstellen auf bewachsenem Boden sind mit einem Schutzstreifen zu umgeben. Sie sind zu beaufsichtigen, bis Flammen und Glut erloschen sind, nach Abschluss ausreichend mit Erde abzudecken oder mit Wasser zu löschen. Eine Nachkontrolle ist erforderlich.
- Die Benutzung von anderen Stoffen zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers als den o. g. ist verboten. Insbesondere dürfen keine häuslichen Abfälle, Reifen Mineralölprodukte, oder behandelte Hölzer verbrannt werden. Auch dürfen keine brennbaren Flüssigkeiten in Flamme und Glut gegossen werden.
- Das Verbrennen von Baum- und Strauchschnitt ist spätestens zwei Werktage vorher bei der örtlich zuständigen Verwaltungsgemeinschaft /Ordnungsamt oder der Stadt telefonisch anzuzeigen. Angaben über den Ort und die Zeit des Abbrennens sind erforderlich.

Zuwiderhandlungen gegen o. g. Vorschriften können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Heilbad Heiligenstadt, den 22.01.2004

Der Landrat

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

**Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“
(Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2004**

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8 S. 290) i.V.m. § 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41) und des § 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan wird hiermit festgesetzt

a) im Erfolgplan auf

Erträge Bereich Wasser	3.152.000 €
Erträge Bereich Abwasser	6.476.000 €
Aufwendungen Bereich Wasser	3.152.000 €
Aufwendungen Bereich Abwasser	6.476.000 €

b) im Vermögensplan auf

Finanzierungsmittel Bereich Wasser	1.767.000 €
Finanzierungsmittel Bereich Abwasser	16.706.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser auf 196.000 € und im Bereich Abwasser auf 1.023.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird im Bereich Wasser auf 26.000 € und im Bereich Abwasser auf 143.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser auf 300.000 € und im Bereich Abwasser auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Gesamtsumme der Kosten für die Straßenentwässerung der Mitgliedsgemeinden wird im Bereich Abwasser auf 786.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 12.01.2004

Siegel

gez. Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I. Haushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2004

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss vom 26.11.2003 Nr. 12/2003 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2004 beschlossen.

2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 18.12.2003

- den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von

Bereich Wasser 196.000,00 €

Bereich Abwasser 1.023.000,00 €

- die Verpflichtungsermächtigung in Höhe von

Bereich Wasser 26.000,00 €

Bereich Abwasser 143.000,00 €

- den Kassenkredit in Höhe von

Bereich Wasser 300.000,00 €

Bereich Abwasser 600.000,00 €

- die Kosten für die Straßenentwässerung der Mitgliedsgemeinden in Höhe von

Bereich Abwasser 786.000,00 €

genehmigt.

III. Auslegungshinweis

Der Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 05.02.2004 bis 25.02.2004 in Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1, Zimmer-Nr. 111 öffentlich aus.

Niederorschel, den 12.01.2004

gez. Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

Siegel